

763 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 20. Jänner 1971

Zl. 3951-Pr.2/1970

328/A.B.zu 334/J.Präs. am 20. Jan. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

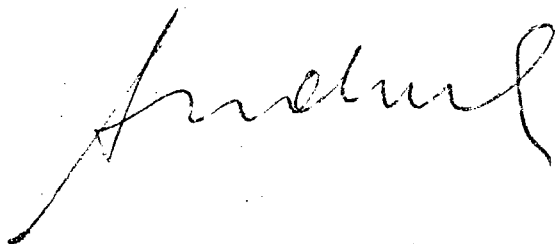
Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 26. November 1970, Nr. 334/J, betreffend Besteuerung von Lizenzeinkünften gemäß § 34 a EStG, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. September 1970, B 5/70, zu verstehen gegeben, daß es irrig wäre, zu meinen, der Akzent bei der Begünstigung des § 34 a EStG liege auf der Erfindung und nicht auf dem Patentrecht und seinem Schutze. Demnach kann auch in jenen Fällen, in denen Patentinhaber und Erfinder verschiedene Personen sind, die Begünstigung des § 34 a EStG nicht dem Erfinder, sondern nur dem Patentinhaber gewährt werden, wie dies der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 9. Juli 1965, Zl. 1840/63, zum Ausdruck brachte. Daraus erhellt, daß die Tarifbegünstigung des § 34 a EStG nur für Lizenzeinkünfte in Frage kommt, die auf der Verwertung eines Patenten beruhen. Aus einem Lande, in dem eine Erfindung patentrechtlich nicht geschützt ist oder nicht mehr geschützt ist, weil der Patentschutz bereits abgelaufen ist, können solche Lizenzeinkünfte, die auf der Verwertung eines Patenten beruhen, nicht bezogen werden. Daraus ergibt sich aber bereits zwangsläufig, daß ^{auf} solche Lizenzeinkünfte der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 a Abs. 1 EStG keine Anwendung finden kann.

Die in der gegenständlichen Anfrage vertretene Meinung, daß für die Erlangung der Begünstigung des § 34 a EStG die Einräumung eines österreichischen Patenten erforderlich sei, ist nur insoweit zutreffend, als es sich um Lizenzeinkünfte handelt, die aus Österreich stammen. Die Gewährung der Tarifbegünstigung des § 34 a EStG, aber auch für aus dem A u s l a n d stammende

Lizenzeinkünfte von der Erteilung eines österreichischen Patenten abhängig machen zu wollen, würde weder im Wortlaut, noch im Sinn der Begünstigungsbestimmung des § 34 a EStG eine Rechtfertigung finden.

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, daß auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage die Besteuerung von Lizenzeinkünften nach dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 34 a Abs.1 EStG nur unter der Voraussetzung statthaft ist, daß die bezug habende Erfindung in dem Staate patentrechtlich geschützt ist, aus dem die Lizenzeinkünfte bezogen werden. Der vorgeschlagenen Abänderung des BMF-Erlasses, Zl. 252.680-9a/70, im Sinne der gegenständlichen Anfrage kann daher deshalb nicht entsprochen werden, weil eine solche Abänderung gesetzlich^{nicht} gedeckt erschiene.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Friedrich', written in a cursive style.